

Anlage zur Bauordnung des VGG

- **Zustimmungsfähige Baulichkeiten in Kleingärten des VGG**

- Gartenlauben gemäß § 3 des Bundeskleingartengesetzes bis max. 24 m² Grundfläche einschl. überdachtem Freisitz und einer Firsthöhe von 3,50 m.
- Anbauten an vorhandene Gartenlauben bis zu einer Gesamt- Grundfläche von 24 m² als Gesamtbaukörper (z.B. Geräteschuppen, Terrassen- oder Eingangsüberdachung).
- Gewächshäuser bis zu einer Größe von 12 m² Grundfläche.
- Partyzelte bis max. 12 m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte in der Sommersaison. Über die Winterzeit ist die Überdachung abzubauen.
- Badebecken (transportabel) bis zu 3,60 m Durchmesser und max. 90 cm Wandhöhe; sie dürfen nicht mit dem Boden verbunden sein und keine betonierte Grundfläche haben.
- Biotope bzw. Teiche bis zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich.
- Grills bis zu einer Grundfläche von 100 x 80 cm und einer Maximalhöhe von 2,50 m, mit Flammenschutz.
- Stützmauern, die statisch erforderlich und für die Geländesituation notwendig sind.
- Sicht- bzw. Windschutzwände innerhalb der Kleingartenanlage bis 3,60 m Länge. Zu Verkehrsflächen und anderen Fremdgrundstücken kann, nach Überprüfung, die Sichtschutzwand in der Gesamtlänge der Außengrenze des Gartens errichtet werden.
- Spielhäuser bis zu einer Größe von 2,00 m x 1,50 m.
- Baumhäuser bis zu einer Größe von 1,20 m x 1,00 m. Wenn der Aufbau auf einem Baumstubben bzw. höher abgesägtem Baum erfolgt, ist nach Entfernung des Baumhauses der Baumstubben bzw. der Baum zu roden.
- Trampoline bis zu einem Durchmesser von 2,50 m und einem Grenzabstand von 2,00 m; Aufstellvoraussetzung ist die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung.

Badebecken, Spielhäuser, Baumhäuser und Trampoline sind nur genehmigungsfähig wenn die kleingärtnerische Nutzung gewährleistet ist.

- **Nicht genehmigungsfähige Bauten in Kleingärten des VGG**

- Zweigeschossige Bauten
- Zweitbauwerke (einzelnstehend)
- Anbauten auf eine Gesamt- Grundfläche über 24 m²
- Bauwerke zur Tierhaltung (außer Bienenhäuser)
- Ortsfeste Swimmingpools
- Pkw- Stellplätze im Garten
- Baulichkeiten außerhalb der Parzelle
- statisch nicht erforderliche Stützmauern, Ummauerung von Sitz- und Liegeflächen und andere Brüstungsmauern